

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 10

Artikel: Abänderung des Reglementes über die eidgenössischen Militärschulen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Basel, 11. März.

VII. Jahrgang. 1861.

Nr. 10.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaction: Hans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt, oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Abänderung

des Reglementes über die eidgenössischen Militärschulen.

Der schweizerische Bundesrath hat an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Die seit dem Erlaß des allgemeinen Reglementes über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidgen. Militärschulen für die Spezialwaffen vom 25. November 1857 gemachten Erfahrungen lassen eine Abänderung dieses Reglementes für dringend nothwendig erkennen. Für einmal beschränken wir uns jedoch darauf einige Artikel aufzuheben, welche die Wiederholungskurse der Artillerie beschlagen und sie durch die am Schlusse des Gegenwärtigen folgenden zwei Artikel zu ersetzen. Dabei setzen wir jedoch ausdrücklich fest, daß diese Abänderungen bis auf Weiteres nur als provisorische Maßregeln zu betrachten seien und nur für die dießjährigen Militärübungen Geltung haben sollen.

Nach §. 20 des Eingangs angeführten Reglementes werden bei den Wiederholungskursen die Kaffons bloß mit 4 statt mit 6 Pferden bespannt und führen die schweren Batterien überdies bloß 4 statt 6 Kaffons mit. Diese sogenannte Schulbespannung hat den Nachtheil:

1. daß ein beträchtlicher Theil von Trainsoldaten selten, zuweilen selbst im ganzen Verlauf eines KurSES gar nie aufs Pferd kommt und vom Trainedienst gar nichts lernt;

1. daß man, wenn die Kaffons bloß mit 4 Pferden bespannt sind, sich leicht falsche Begriffe über die Beweglichkeit der Artillerie macht, und endlich
3. daß bei jedem Manövriren mit aufgefessener Mannschaft, namentlich in etwas schwierigem Terrain, die Kaffonspferde unverhältnißmäßig stark angestrengt werden, so daß die Fuhrwerke oft nicht einmal mit 4 Pferden bespannt werden können, was natürlich vermehrte Pferdabschätzungen zur Folge hat.

Durch die Abänderungen ist ferner die im bisherigen Reglemente vorgeschriebene Schulladung aufgehoben und wird dafür die Feldladung auch für die Wiederholungskurse eingeführt. Die Schulladung für das Zielschießen bei Wiederholungskursen hat sich als höchst unpraktisch bewährt, da sie den Offizieren und Soldaten durchaus unrichtige Begriffe mit Bezug auf die Aufsätze und die Wirkung der Geschütze beibringt. Es ist deshalb auch die Schulladung bei keiner andern Armee eingeführt.

Ueberdies sind mit Bezug auf die bei den Wiederholungskursen zu verwendenden Munitionsarten mehrere Abänderungen getroffen worden, die sich durch die Erfahrung als zweckmäßig erwiesen haben.

Ferner mußte die Munition der Reservebatterien der fahrenden Artillerie, der Gebirgsbatterien und Positionskompagnien in Auszug und Reserve näher bestimmt werden, da das bisherige Reglement darüber keine weitem Vorschriften enthielt.

Die abgeänderten Artikel lauten nun wie folgt:

§. 20. In Bezug auf die Bespannung der fahrenden Batterien wird festgesetzt, daß die Geschütze mit der reglementarischen Zahl von 8, resp. 6 Pferden, die Linienkaffons mit je 6 Pferden, die beiden Reservekaffons der schweren Batterien, sowie Küstwagen und Feldschmiede je mit 4 Pferden bespannt seien. Diese Pferde sollen den erforderlichen Ansprüchen entsprechen und beim Diensttritt frisch beschlagen sein.

Für die Gebirgsbatterien sind erforderlich:

4	Bastpferde oder Maulthiere für	4	Geschütze,
4	" " " "	4	Laffeten,
12	" " " "	24	Munitionskisten,
10	" " " "		Handwerkzeug und Gepäck.

30 Bastpferde oder Maulthiere, nebst 9 Reitpferden für Offiziere und Unteroffiziere.

Bei den Raketenbatterien ist jeder Raketenwagen mit 6 Pferden zu bespannen.

§. 21. Das von den Kantonen zu liefernde Materielle für den Unterricht soll sich in gutem Zustande befinden. Die zum Scharfschießen bestimmten Geschützröhren werden zurückgewiesen, wenn sie Kugellager von mehr als 8 Strichen haben.

An Munition soll jede Kanone der Auszüge-spannten Batterien ausgerüstet sein mit:

- 60 Kugelschüssen mit Feldladung,
- 6 Kartätschgranaten mit starker Ladung, jede Haubitze mit:

- 60 Granaten, wozu 30 starke und 30 schwache Patronen;
- 6 Kartätschgranaten mit starker Ladung.

Jede Kanone der Reservebatterien mit:

- 40 Kugelschüssen mit Feldladung.

Jede Haubitze mit:

- 40 Granaten mit 20 starken und 20 schwachen Patronen.

Für jede Haubitze der Gebirgsbatterien im Auszug und Reserve:

- 48 Schüsse, nämlich:
- 42 Granatschüsse,
- 6 Kartätschgranatschüsse.

Für jedes Raketengeschütz:

- 28 Schufraketen,
- 12 Wurfraketen,

40 Raketen.

Reserveraketenbatterie halb so viel.

Die Munition einer Positionskompagnie des Auszuges soll bestehen aus:

- 240 Kugelschüssen mit Feldladung, Hälfte 24Pfd., 18Pfd. oder 12Pfd. = 8Pfd. oder 6Pfd.
- 120 Granatschüssen aus 24Pfd. Haubitzen, Hälfte mit starken, die andere Hälfte mit schwachen Ladungen.
- 10 12Pfd. Kanonenshrappnell.
- 10 24Pfd. Haubitzschrappnell.
- 20 Mörserwürfe.

400 Schüsse und Würfe.

Für die Positionskompagnien der Reserve besteht die Munition aus:

- 120 Kugelschüssen mit Feldladung, zur Hälfte 24Pfd., 18Pfd. oder 12Pfd. = 8Pfd. oder 6Pfd.
- 60 24Pfd. Granatschüsse.
- 10 12Pfd. Kanonenshrappnell.
- 10 24Pfd. Haubitzschrappnell.

200 Schüsse.

Für die Parttkompagnien des Auszuges per Kompagnie:

- 80 6Pfd. Kugelschüsse.
- 20 12Pfd. Granatschüsse.

Die Eidgenossenschaft vergütet den Kantonen die verbrauchte Munition.

Indem wir Sie schließlich einladen, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß diese Bestimmungen in Vollzug gesetzt werden, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen."

Erlebnisse eines jungen Schweizeroffiziers in der Armee Garibaldi's. 1860.

Ein Berner, Ch. Romang, folgte im letzten Jahr als Offizier dem Banner Garibaldi's und schildert nun seine Erlebnisse in einem Bericht an einen hochgestellten schweizerischen Staatsmann. Durch dessen Güte ist uns die Veröffentlichung dieser interessanten Relation gestattet worden.

Wir hoffen ähnliche Schilderungen aus dem gegenwärtigen Lager zu erhalten; namentlich ist uns eine Relation der Belagerung von Gaeta zugesichert worden.

Es ist ein freudiges Gefühl, zu sehen, wie die Schweizer in allen Situationen, welchem Banner sie immer folgen, ihre Pflicht thun und als tapfere Soldaten sich bewähren.

Als im Frühling des Jahres 1860 Garibaldi mit seinen tausend Mann den schwerbedrängten Palermitanern zu Hülfe eilte, blickte ganz Europa voll bangender Erwartung auf jene kühne Schaar und noch manchem Andern erging es da, wie mir, daß er ebenfalls auszog, um in der That die Sympathien zu verwirklichen, welche Garibaldi bei allen Völkern genoß. Sodann unternahm ich diesen Schritt in der Hoffnung, in diesem Feldzuge Gelegenheit zu finden, die militärischen Kenntnisse, welche ich meinem Vaterlande verdankte, zu befestigen und zu erweitern, um sie einst aufs Neue dem Dienste des Vaterlandes widmen zu können.

Im Nachfolgenden habe ich nun versucht, Ihnen Bericht zu geben über einige meiner militärischen Erfahrungen aus dem letzten italienischen Feldzuge, hoffend, sie könnten einst auch den Offizieren unserer Armee von einigem Nutzen sein, wenn das Vaterland in den Fall kömmt, die drohende Gefahr von außen mit der Gewalt der Waffen abzuwenden. Ich habe mich dabei auf das Feld beschränkt, welches mir in der Armee Garibaldi's angewiesen war, auf meine Beobachtungen und Erfahrungen als Jägeroffizier und meine Hauptaufgabe soll nun sein, die Kampf-